

Haftungsausfüllende Kausalität (§ 548 Abs. 1 Satz 1 = 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII) - Kreuzbandriss bei einem Balletttänzer
- Vorschaden - keine Gelegenheitsursache;
hier: Rechtskräftiger Beschluss des Landessozialgerichts (LSG)
Rheinland-Pfalz vom 9.1.2001 - L 5 KR 83/00 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Beschluss vom 9.1.2001

- L 5 KR 83/00 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

1. Besteht bei einem Tänzer bereits seit längerem ein Bänderriß im Knie, der muskulär kompensiert ist, liegt ein Arbeitsunfall vor, wenn es während einer Sprungkombination durch eine falsche Landung zu einem Knieschaden kommt.

2. Balletttanzen stellt keine alltägliche Belastung des täglichen Lebens dar.

3. Bei der Bestimmung des Schweregrades einer vorbestehenden Erkrankung stellt die verbliebene individuelle Belastbarkeit ein geeignetes, wesentliches Kriterium dar. Dazu ist eine retrospektive Wertung erforderlich. Bei dieser Wertung aller Umstände des Einzelfalls ist mit einzubeziehen, ob es aus rückschauender medizinischer Sicht bei Kenntnis aller später erhobenen Befunde nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu verantworten gewesen ist, den Versicherten den Belastungen des allgemeinen Erwerbslebens auszusetzen, oder ob sein Krankheitszustand dazu gezwungen hätte, ihn von jeder fremdbestimmten Belastung zu befreien und wenn möglich sofort eine Therapie einzuleiten, ob der Versicherte also noch wenigstens in einem geringen Umfang belastbar gewesen ist. Alltäglich sind die Belastungen, die altersentsprechend üblicherweise mit gewisser Regelmäßigkeit im Leben auftreten, wenn auch nicht jeden Tag.

Anlage

Beschluss des LSG Rheinland-Pfalz vom 9.1.2001 - L 5 KR 83/00 -

G r ü n d e

Der Senat entscheidet gemäß § 153 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Beschluss, weil er die Berufung der Klägerin einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Den Beteiligten ist hierzu mit Schreiben vom 17.10.2000, zugestellt am 23.10.2000, rechtliches Gehör gewährt worden.

I.

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Erstattung von 27.710,88 DM.

Der bei der Beklagten krankenversicherte und bei der Klägerin unfallversicherte, am [REDACTED] 1966 geborene Beigeladene ist von Beruf Tänzer und beim Stadttheater [REDACTED] beschäftigt. Am 8.4.1994 fühlte der Beigeladene nach einem Sprung während einer Aufführung Beschwerden im rechten Knie und suchte Dr. [REDACTED] auf. Dieser diagnostizierte eine Distorsion am rechten Kniegelenk, eine weitere medizinische Behandlung nahm der Beigeladene nicht in Anspruch. Bereits am nächsten Tag nahm er seine Tätigkeit wieder auf.

Am 19.5.1994 verletzte er sich bei einer Sprungkombination während einer Ballettaufführung am rechten Knie. Nach seinen Angaben vom 17.6.1994 war bei der Landung nach einem Sprung das

rechte Knie nach vorne gerutscht. Das Kniegelenk knickte seitlich einwärts ein, der Beigeladene hatte das Gefühl, als hätte sich im Knie etwas verdreht. Schmerzen traten sofort auf, der Durchgangsarzt wurde noch am gleichen Abend aufgesucht.

Dr. [REDACTED] vom Brüderkrankenhaus S. [REDACTED] in [REDACTED] teilte der Klägerin mit Schreiben vom 25.7.1994 mit, der Beigeladene sei nach einem Sprung mit dem rechten Bein gelandet, welches er sich daraufhin verdreht und im Sinne eines Valgusstreßes umgeknickt habe. Bei der arthroskopischen Untersuchung habe sich eine ausgedehnte Korbhenkelrissbildung des rechten Innenmeniskus sowie eine komplette Ruptur des vorderen Kreuzbandes gefunden. Unfallunabhängige Erkrankungen seien nicht festgestellt worden. Prof. Dr. [REDACTED] vom [REDACTED]-Krankenhaus in [REDACTED] teilte der Klägerin mit Schreiben vom 11.8.1994 mit, die am 6.7.1994 durchgeführte Rearthroskopie habe einen Zustand nach totaler arthroskopischer Innenmeniskusresektion rechts, eine ältere vordere Kreuzbandruptur rechts sowie einen Knorpelschaden medialer Kondylus ergeben. Die Verletzungen seien mit Wahrscheinlichkeit auf das Ereignis vom 19.5.1994 zurückzuführen. Dies gelte mit großer Wahrscheinlichkeit für den vorderen Kreuzbandriss sowie für den Meniskusschaden, eine Knorpelverletzung im innenseitigen Kniegelenksbereich sei ebenfalls durch das Ereignis möglich. Unfallunabhängige Erkrankungen seien nicht bekannt.

Die Klägerin veranlasste eine Begutachtung des Beigeladenen bei Dr. [REDACTED] in der Berufsgenossenschaftlichen Sonderstation für Schwerunfallverletzte am Krankenhaus Evang. Stift St. [REDACTED] in [REDACTED]. Im Gutachten vom 12.3.1996 wurde zusammenfassend ausgeführt, bei dem Ereignis vom 8.4.1994 sei es mit Wahrscheinlichkeit nur zu einem leichten Distorsionstrauma des rechten Kniegelenks gekommen. Bei dem Ereignis vom 19.5.1994 sei es zu einer erneuten kräftigeren Distorsion des rechten Kniegelenks gekommen, hierfür spreche die Tatsache, dass der Beigeladene noch am gleichen Abend sich in durchgangsärztliche Behandlung begeben habe und sich im weiteren Verlauf auch ein Reizerguss ausgebildet habe. Zum Zeitpunkt des Ereignisses habe mit Wahrscheinlichkeit schon eine Vorschädigung von Kniebinnenstrukturen vorgelegen. Weder am 8.4. noch am 19.5.1994 sei es zu einer ausschließlich unfallbedingten Läsion des vorderen Kreuzbandes gekommen, diese Veränderung sei wahrscheinlich im Rahmen des degenerativen Prozesses im rechten Kniegelenk mit aufgetreten. Weiterhin habe bereits eine chronische Innenmeniskopathie mit unterschiedlich älteren Rissbildungen bestan-

den, die sich im Laufe der Zeit zu einem Korbhenkelriss ausgeweitet hätten. Dieser habe sich dann am 19.5.1994 bei der wahrscheinlichen Gelegenheitsursache nach außen hin im Sinne einer vorübergehenden und partiellen Einklemmung manifestiert. Wesentliche Ursache für die erhobenen Befunde seien die unfallunabhängigen Veränderungen, bei den Ereignissen vom 9.4. und 19.5.1994 habe es sich am ehesten um Gelegenheitsursachen gehandelt.

Mit Schreiben vom 8.7.1996 meldete die Klägerin daraufhin bei der Beklagten einen Erstattungsanspruch nach § 105 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) an und fordert die Erstattung von 27.985,62 DM für Heilbehandlungskosten und Verletztengeld. Die Beklagte beauftragte den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) mit der Erstellung eines Gutachtens. Der Arzt [REDACTED] kam in seinem Gutachten vom 18.12.1996 zu dem Ergebnis, zwar hätten bereits vor dem Unfallereignis fortgeschrittene degenerative Veränderungen am Innenmeniskus sowie am Gelenkknorpel und am vorderen Kreuzband vorgelegen, diese seien jedoch bis dahin nicht behandlungsbedürftig gewesen und hätten keine Arbeitsunfähigkeit verursacht. Erst durch das Unfallereignis vom 19.5.1994 sei es zu Behandlungsbedürftigkeit und Arbeitsunfähigkeit gekommen. Es spreche wesentlich mehr dagegen als dafür, dass Behandlungsbedürftigkeit und Arbeitsunfähigkeit ohne dieses Unfallereignis zu etwa derselben Zeit auch aufgetreten wären. Gestützt auf dieses Gutachten lehnte die Beklagte den Erstattungsanspruch der Klägerin ab.

In weiteren Gutachten sowie gutachterlichen Stellungnahmen bestätigten Dr. [REDACTED] sowie der die Klägerin beratende Arzt Dr. [REDACTED] die Auffassung, es habe eine Gelegenheitsursache vorgelegen, während der Arzt [REDACTED] bei seiner Auffassung verblieb.

Im Mai 1998 hat die Klägerin Klage auf Erstattung von

27.710,88 DM beim Sozialgericht Koblenz (SG) erhoben. Das SG hat von Amts wegen ein Gutachten bei Dr. [REDACTED] eingeholt. Dr. [REDACTED] hat zusammenfassend ausgeführt, das Ereignis vom 19.5.1994 habe mit Wahrscheinlichkeit wesentlich den Innenmeniskusriss mitverursacht. Durch anlagebedingte oder schicksalhafte Gesundheitsstörungen hätten beim Beigeladenen zum Zeitpunkt des Ereignisses chronische meniskopathische Veränderungen vorgelegen, dazu ein Knorpelschaden und ein Teilverlust des vorderen Kreuzbandes sowie ein varischer Achsenfehler. Unabhängig von diesen zweifelsfrei bestehenden Vorschäden könne die misslungene Landung nach einem Sprung beim Tanz einen Meniskusriss herbeiführen, noch dazu, wenn die Gewalteinwirkung ein Kniegelenk treffe, welches in seiner Bandführung nicht vollständig normal sei. Vorschäden und krankhafte Anlage des Beigeladenen hätten mit Wahrscheinlichkeit zu irgendeinem späteren Zeitpunkt einmal zur Manifestation einer vergleichbaren Erkrankung geführt. Das am 19.5.1994 eingetretene Ereignis sei jedoch in der kausalen Kette nicht wegzudenken.

Die Klägerin hat daraufhin eine fachärztliche Stellungnahme von Dr. [REDACTED] vom 8.12.1998 vorgelegt. Dr. [REDACTED] ist zu der Auffassung gelangt, dass das am 19.5.1994 eingetretene Ereignis auch bei jeder anderen Gelegenheit des täglichen Lebens etwa zum gleichen Zeitpunkt hätte eintreten können und dass deshalb kein Arbeitsunfall vorliege. In einer ergänzenden Stellungnahme vom 6.1.1999 hat Dr. [REDACTED] dem widersprochen, er hat weiterhin die Auffassung vertreten, dass eine gewaltsame äußere Einwirkung auf das Kniegelenk durch die misslungene Landung nach einer Sprungkombination stattgefunden habe. Dieses Ereignis sei unverzichtbare wesentliche Teilursache für die aufgetretene Gesundheitsstörung.

Mit Urteil vom 31.5.2000 hat das SG die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, die Klägerin habe keinen Erstattungsanspruch nach § 105 SGB X, weil sie für die Erbringung der Leistungen als gesetzlicher Unfallversicherer

zuständig gewesen sei. Der Unfall des Beigeladenen am 19.5.1994 unterfalle als Arbeitsunfall dem Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Dieser Unfall sei mit Wahrscheinlichkeit die rechtlich wesentliche Ursache für den erlittenen Meniskusriss im rechten Kniegelenk. Das Gericht stütze seine diesbezügliche Überzeugung auf das eingehend begründete und nachvollziehbare Gutachten des Sachverständigen Dr. Kaul sowie seiner ergänzenden Stellungnahme hierzu. Danach sei das Unfallereignis mit einer misslungenen Landung nach einer Sprungkombination beim Tanzen als solches nach seinem Hergang geeignet gewesen, einen Knieschaden hervorzurufen. Die entsprechenden Zweifel von Dr. [REDACTED] seien nicht nachzuvollziehen.

Gegen das ihr am 1.8.2000 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 9.8.2000 Berufung eingelegt.

Sie trägt vor, das SG habe zu Unrecht einen Erstattungsanspruch verneint. Das SG habe sich lediglich auf das Gutachten von Dr. Kaul gestützt, ohne die gegenteiligen Beurteilungen der im Verwaltungsverfahren gehörten Gutachter sowie von Dr. [REDACTED] zu berücksichtigen. Dr. [REDACTED] gehe in seiner Beurteilung von einer misslungenen Landung des Beigeladenen nach einem Sprung beim Tanzen aus, ohne dass ein entsprechender Geschehensablauf tatsächlich auch bewiesen wäre. Der vom Beigeladenen geschilderte Geschehensablauf sei ungeeignet gewesen, die vorhandene Verletzung herbeizuführen. Auch die von Dr. [REDACTED] zitierte Ergussbildung als Beweis für eine gleichzeitige Schädigung des Kapselbandapparates sei tatsächlich nicht belegt. Unberücksichtigt geblieben sei auch, dass beim Beigeladenen eine deutliche Varusverformung beider Beine bestehe, die zu einer Mehrbelastung der medialen Kniegelenksabschnitte führe. Deshalb hätten bereits vor dem Ereignis vom 19.5.1994 degenerative Meniskusverschleißerscheinungen bestanden, die wesentlich ursächlich für den weiteren Einriss des Meniskus am 19.5.1994 gewesen seien. Ein Meniskuskorbhenkelriss sei typischerweise

degenerativer Natur. Daher könne das Ereignis vom 19.5.1994 lediglich als auslösendes Moment für die vollständige Kontinuitätstrennung im Sinne des Korbhenkelrisses des rechten Innenmeniskus gewesen sein. Wie Dr. [REDACTED] überzeugend dargelegt habe, wäre eine solche endgültige Kontinuitätsunterbrechung auch bei jeder anderen alltäglichen Belastung in absehbarer Zeit eingetreten. Somit könne dem Ereignis vom 19.5.1994 lediglich der Stellenwert einer Gelegenheitsursache beigemessen werden. Keinesfalls sei der geschilderte Geschehensablauf wesentlich ursächlich oder zumindest wesentlich mitursächlich für den festgestellten Innenmeniskuskorbhenkelriss gewesen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 31.5.2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr die aus Anlass des Unfalls vom 19.5.1994 entstandenen Aufwendungen in Höhe von 27.710,88 DM zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für rechtmäßig.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Klägerin und der Beklagten.

II.

Die zulässige Berufung der Klägerin hat in der Sache keinen Erfolg. Sie hat keinen Anspruch auf Erstattung der ihr entstandenen Kosten anlässlich des Unfalls des Beigeladenen am 19.5.1994.

Hat ein unzuständiger Leistungsträger Sozialleistungen er-

bracht, ohne dass die Voraussetzungen von § 102 Abs 1 SGB X vorliegen, ist gemäß § 105 Abs 1 SGB X der zuständige oder zuständig gewesene Leistungsträger erstattungspflichtig, soweit dieser nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat. Da der Beigeladene am 19.5.1994 einen versicherungspflichtigen Arbeitsunfall erlitten hat, hat die Klägerin als zuständiger und nicht als unzuständiger Leistungsträger Leistungen erbracht, so dass ein Erstattungsanspruch gemäß § 105 Abs 1 SGB X ausscheidet.

Nach der hier noch anwendbaren Vorschrift des § 548 Abs 1 Satz 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) ist Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter bei einer versicherten Tätigkeit erleidet. Dazu ist in der Regel erforderlich, dass das Verhalten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, einerseits zur versicherten Tätigkeit zu rechnen ist und dass die Tätigkeit andererseits den Unfall herbeigeführt hat. Zunächst muss also eine sachliche Verbindung mit der im Gesetz genannten versicherten Tätigkeit bestehen, der sogenannte innere Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen. Der innere Zusammenhang ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht. Der Begriff des Unfalls ist in der RVO nicht bestimmt. Nach der in Rechtsprechung und Schrifttum seit langem und im wesentlichen einhellig vertretenen Auffassung ist Unfall ein körperlich schädigendes, zeitlich begrenztes Ereignis (KassKomm/Ricke, § 548 RVO Randnr 5 mwN). Soweit daneben zum Teil auch gefordert wird, das Ereignis müsse "von außen" auf den Menschen einwirken, soll damit lediglich ausgedrückt werden, dass ein aus innerer Ursache, aus dem Menschen selbst kommendes Ereignis nicht als Unfall anzusehen ist. Wesentlich für den Begriff des Unfalls sind hiernach ein (äußeres) Ereignis als Ursache und eine Körperschädigung als Wirkung. Die Körperschädigung kann

verursacht sein durch körperlich gegenständliche Einwirkungen (zB Verletzung beim Aufschlag nach Sturz), aber auch durch geitig-seelische Einwirkungen in einem eng begrenzten Zeitraum. Das äußere Ereignis muss den Körperschaden rechtlich wesentlich zumindest mitverursacht haben. Daran fehlt es, wenn neben dem äußeren Ereignis bereits bestehende gesundheitliche Schäden mitwirken, die rechtlich die allein wesentliche Ursache des neuen Schadens sind. Dann ist das äußere Ereignis für den neuen Schaden nur eine sogenannte (rechtlich unerhebliche) Gelegenheitsursache (KassKomm/Ricke, § 548 RVO Randnr 11). Die ursächliche Bedeutung für den Eintritt eines Körperschadens hat eine Krankheitsanlage dann, wenn die akuten Erscheinungen zu derselben Zeit auch ohne äußere Einwirkungen auftreten könnten oder auch jedes andere alltäglich vorkommende Ereignis zu derselben Zeit die Erscheinungen ausgelöst hätte. Entscheidend für die Beurteilung ist die Schwere der Erkrankung in der Zeit unmittelbar vor der Unfall. Bei der Bestimmung dieses Schweregrades der vorbestehenden Erkrankung stellt die verbliebene individuelle Belastbarkeit ein geeignetes, wesentliches Kriterium dar. Dazu ist eine retrospektive Wertung erforderlich. Bei dieser Wertung aller Umstände des Einzelfalls ist mit einzubeziehen, ob es aus rückschauender medizinischer Sicht bei Kenntnis aller später erhobenen Befunde nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu verantworten gewesen ist, den Versicherten den Belastungen des allgemeinen Erwerbslebens auszusetzen, oder ob sein Krankheitszustand dazu gezwungen hätte, ihn von jeder fremdbestimmten Belastung zu befreien und wenn möglich sofort eine Therapie einzuleiten, ob der Versicherte also noch wenigstens in einem geringen Umfang belastbar gewesen ist (BSG 18.3.1997 - 2 RU 8/96, EzS 40/561). Alltäglich sind die Belastungen, die altersentsprechend üblicherweise mit gewisser Regelmäßigkeit im Leben auftreten, wenn auch nicht jeden Tag (KassKomm/Ricke, aaO, § 548 RVO Nr 12).

Bei Anwendung dieser Grundsätze ist davon auszugehen, dass der Beigeladene am 19.5.1994 einen Arbeitsunfall erlitten hat.

Allerdings steht aufgrund der im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren eingeholten Gutachten, insbesondere der Feststellungen von Dr. [REDACTED], des Arztes [REDACTED] sowie Dr. [REDACTED] fest, dass beim Beigeladenen bereits vor dem Ereignis am 19.5.1994 ein bereits länger vorbestehender Kreuzbandschaden vorgelegen hat, der jedoch beim Beigeladenen zu keinen Beschwerden geführt hat. Dr. [REDACTED] hat insoweit nachvollziehbar darauf hingewiesen, dass bei Patienten mit Verlust des vorderen Kreuzbandes durch entsprechendes muskuläres Training eine stabile Kompensation im Alltag erreicht werden kann und dass gerade der vom Beigeladenen ausgeübte Beruf besonders geeignet gewesen war, eine entsprechende muskuläre Kompensation durch regelmäßiges Training zu erreichen. Auch im Bereich des Innenmeniskus haben bereits früher Rissbildungen im Sinne einer chronischen Meniskopathie bestanden, hinzu kommt ein O-Bein des Beigeladenen, wodurch eine Fehlbelastungssituation der inneren Kniegelenksanteile mit mehr Beanspruchung des Knorpels und des Innenmeniskus unterstellt werden kann. Ungeachtet dieser Vorschäden ist jedoch das Ereignis am 19.5.1994 zumindest als rechtlich wirksame Teilursache des eingetretenen Körperschadens anzusehen. Der Beigeladene ist nach seinen Angaben im Verwaltungsverfahren bei einer Sprungkombination im Rahmen einer Ballettaufführung falsch aufgesprungen, wobei das rechte Knie weggeknickt ist. Diese Angaben hat der Beigeladene bereits gegenüber dem Durchgangsarzt Dr. [REDACTED] am 20.5.1994 gemacht, bestätigt wird dies durch seine Angaben gegenüber der Klägerin vom 17.6.1994. Damit hat ein äußeres Ereignis, nämlich eine fehlerhafte Landung nach einem Tanzsprung, den eingetretenen Knieschaden ausgelöst. Der Behauptung von Dr. [REDACTED], ein Unfall auslösendes Ereignis stehe überhaupt nicht fest, ist durch die Angaben des Beigeladenen widerlegt. Es bestehen keine Zweifel an der Schilderung des Beigeladenen, zumal die Klägerin es über Jahre hinweg nicht für notwendig gehalten hat, weitere Ermittlungen hinsichtlich des Unfallereignisses vorzunehmen. Das Wegknicken des Knies aufgrund einer verunglückten Landung nach einem Sprung kann auch nicht als alltägliches Ereignis im

Sinne einer Gelegenheitsursache gewertet werden. Balletttanzen sowie sonstige Sprungkombinationen gehören nicht zu den alltäglichen Belastungen, wie sie bei einem Großteil der Versicherten regelmäßig auftreten. Unberücksichtigt bleiben muss in diesem Zusammenhang, dass Balletttanzen eine alltägliche Belastung für den Beigeladenen darstellte, denn abzustellen ist lediglich auf die Belastungen des allgemeinen Erwerbslebens, nicht jedoch auf die speziell ausgeübte Erwerbstätigkeit. Da, worauf Dr. [REDACTED] überzeugend hingewiesen hat, die beim Kläger bestehenden Schädigungen des Kreuzbandes und des Innenmeniskus durch muskuläres Training kompensiert waren, konnte der Beigeladene auch bis zum 19.5.1994 regelmäßig der von ihm verrichteten Tätigkeit als Balletttänzer nachgehen. Bei dieser Tätigkeit fielen häufiger Sprünge an, die zu einer erheblichen Belastung der Kniegelenke führten, ohne dass - mit Ausnahme eines einmaligen Ereignisses am 8.4.1994 - Beschwerden aufgetreten wären. Daher ist davon auszugehen, dass bei einer regulären Landung nach dem Sprung am 19.5.1994 ebenfalls keine Beschwerden beim Kläger entstanden wären. Dass ein gleichartiger Körperschaden auch bei alltäglichen Belastungen, zB normalem oder auch beschleunigtem Gehen, Treppensteigen oder ähnlichem eingetreten wäre, ergibt sich aus keinem der von der Klägerin vorgelegten Gutachten und ist auch aufgrund des von Dr. [REDACTED] geschilderten muskulären Trainingszustandes des Beigeladenen unwahrscheinlich.

Nach alledem hat die Berufung der Klägerin in der Sache keinen Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG liegen nicht vor.

- Rechtsmittelbelehrung -